



Amtlicher Theil

Im Auftrage Königlicher Regierung wird hierdurch die nachstehende Verfügung der vormaligen Nassauischen Landes-Regierung (ins. Verordnungsblatt von 1866 pag. 161 und 162) in Erinnerung gebracht und dabei auf § 327 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 hingewiesen, welcher lautet:

§ 327. Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

Usingen, den 11. März 1871

*Königliches Amt.
v. Hugo*

(Sanitätspolizeiliche Maßregeln bei ansteckenden Krankheiten betreffend.)

Um bei etwaigem Auftreten ansteckender Krankheiten im Herzogthum die Durchführung der erforderlichen Maßregeln zu sichern, wird verordnet was folgt:

1. Alle Familienhäupter, ferner alle Haus- und Gastwirthe und sämmtliche Medicinalpersonen sind schuldig, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen wichtiger und dem Gemeinwesen Gefahr drohender ansteckender Krankheiten nach Maßgabe der in pos. 2 enthaltenen näheren Bestimmungen, sowie von plötzlich eingetretenen verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfällen der Ortspolizeibehörde ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.
Bei verdächtigen Todesfällen darf die Beerdigung jedenfalls nur nach erhaltener Erlaubnis der Polizeibehörde stattfinden.
Dieselbe Verpflichtung zur Anzeige liegt auch den Geistlichen ob, sobald sie in ihrem Beruf von derartigen Krankheits- oder Todesfällen Kenntniss erlangen.
Bezüglich der Anzeigepflicht der Ortspolizeibehörden an die herzoglichen Ämter, und dieser sowie der Medicinalbeamten an die herzogliche Landesregierung wird auf die bestehenden Verordnungen und Vorschriften verwiesen.
2. Die Krankheiten, in welchen die Anzeige gemäß pos. 1 geschehen muss, sind namentlich die asiatische Cholera, die Pocken, der ansteckende Typhus, die Wuthkrankheit, der Milzbrand, der Rotz und Wurm, ferner die seuchenartigen und

1871 Sanitätspolizeiliche Maßregeln
(Abschrift Amts-Blatt Usinger Anzeiger Nr. 21, Ronald Löw 2025)

zugleich ansteckenden Thierkrankheiten.

Außerdem sind insbesondere die Medicinalpersonen zur Anzeige an die Polizeibehörden verpflichtet: bei bösartiger, ansteckender und epidemisch sich verbreitender Ruhr; bei Masern und Scharlach, zumal wenn besonders bösartige und zahlreiche Fälle davon vorkommen; bei der contagiösen Augenentzündung; endlich bei syphilitischen Übeln und bei Krätze dann, wenn nach Ermessen des Arztes von der Verschweigung der Krankheit nachtheilige Folgen für den Kranken selbst oder für das Gemeinwesen zu befürchten sind.

3. Die wissentliche Unterlassung dieser Anzeigen, welche bei vorkommenden Choleraerkrankungen innerhalb 3 Stunden nach dem Ausbruch der Krankheit zu machen sind, soll mit einer Geldstrafe von 3 bis 5 Gulden oder entsprechendem Gefängnis polizeilich geahndet werden.
4. In denjenigen Orten, in welchen von der Medicinalpolizeibehörde auf Grund vorgekommener verdächtiger Fälle von Cholera, die Desinfection der Abtritte und dergl. angeordnet wird, liegt diese den Hausbesitzern und deren Stellvertretern ob.
5. Im Übrigen haben die herzoglichen Ämter die Durchführung der besonderen medicinalpolizeilichen Maßregeln, welche im Falle des Auftretens der Cholera oder anderer oben bezeichneten Krankheiten nach Maßgabe der darüber ertheilten Instruction von ihnen angeordnet werden, durch Androhung und gegebenen Falls Ansatz von Geldstrafen bis zu 15 fl. Oder entsprechender Gefängnisstrafe zu sichern.

Wiesbaden, den 27. September 1866. Herzoglich Nassauische Landesregierung

N^o 21. **Amts-Blatt.** Mittwoch, 15. März 1871.

Usinger  **Anzeiger.**

Erscheint jeden Mittwoch u. Samstag Abonnementspreis für Utingen (ins Haus geliefert 8 Sgr., durch die Post bezogen 9 Sgr. 9 Pf.)

Inserate werden die 3spaltige Garmondzeile oder deren Raum mit 1 Sgr. berechnet. Private erhalten bei mehrmaliger Insertion Rabatt.

A m t l i c h e r T h e i l .

Im Auftrage Königlich-Preussischer Regierung wird hierdurch die nachstehende Verfügung der vormaligen Nassauischen Landes-Regierung (ins. Verordnungsblatt von 1866 pag. 161 und 162) in Erinnerung gebracht und dabei auf § 327 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 hingewiesen, welcher lautet:

§ 327. Wer die Abherrungs- oder Aufsichtsmassregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

Königliches Amt.
v. Hugo.

(Sanitätspolizeiliche Maßregeln bei ansteckenden Krankheiten betr.)

Um bei etwaigem Auftreten ansteckender Krankheiten im Herzogthum die Durchführung der erforderlichen Maßregeln zu sichern, wird verordnet was folgt:

- 1) Alle Familienhäupter, ferner alle Haus- und Gastwirthe und sämtliche Medicinalpersonen sind schuldig, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen wichtiger und dem Gemeinwesen Gefahr drohender ansteckender Krankheiten nach Maßgabe der in pos. 2 enthaltenen näheren Bestimmungen, sowie von plötzlich eingetretenen verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfällen der Ortspolizeibehörde ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.
- 2) Bei verdächtigen Todesfällen darf die Beerdigung jedenfalls nur nach erhaltener Erlaubnis der Polizeibehörde stattfinden.
- 3) Dieselbe Verpflichtung zur Anzeige etc. liegt auch den Geistlichen ob, sobald sie in ihrem Beruf von derartigen Krankheits- oder Todesfällen Kenntniz erhalten.
- 4) Bezüglich der Anzeigepflicht der Ortspolizeibehörden an die Herzoglichen Ämter, und dieser sowie der Medicinalbeamten an die Herzogliche Landesregierung wird auf die bestehenden Verordnungen und Vorschriften verwiesen.
- 5) Die Krankheiten, in welchen die Anzeige gemäß pos. 1 geschehen muß, sind namentlich die asiatische Cholera, die Pocken, der ansteckende Typhus, die Wuthkrankheit, der Milzbrand, der Rogg und Wurm, ferner die seuchartigen und zugleich ansteckenden Thierkrankheiten.
- 6) Außerdem sind insbesondere die Medicinalpersonen zur Anzeige an die Polizeibehörden verpflichtet: bei bösartiger, ansteckender und epidemisch sich verbreitender Ruhr; bei Masern und Scharlach, zumal wenn besonders bösartige und zahlreiche Fälle davon vorkommen; bei der contagiösen Augenentzündung; endlich bei syphilitischen Übeln und bei Krätze dann, wenn nach Ermessen des Arztes von der Verschweigung der Krankheit nachtheilige Folgen für den Kranken selbst oder für das Gemeinwesen zu befürchten sind.
- 7) Die wissentliche Unterlassung dieser Anzeigen, welche bei vorkommenden Choleraerkrankungen innerhalb 3 Stunden nach dem Ausbruch der Krankheit zu machen sind, soll mit einer Geldstrafe von 3 bis zu 5 Gulden oder entsprechendem Gefängnis polizeilich geahndet werden.
- 8) In denjenigen Orten, in welchen von der Medicinalpolizeibehörde auf Grund vorgekommener verdächtiger Fälle von Cholera etc. die Desinfection der Abtritte und dergl. angeordnet wird, liegt diese den Hausbesitzern und deren Stellvertretern ob.
- 9) Im Uebrigen haben die Herzoglichen Ämter die Durchführung der besonderen medicinalpolizeilichen Maßregeln, welche im Falle des Auftretens der Cholera oder anderer oben bezeichneten Krankheiten nach Maßgabe der darüber ertheilten Instruction von ihnen angeordnet werden, durch Androhung und gegebenen Falls Ansatz von Geldstrafen bis zu 15 fl. oder entsprechender Gefängnisstrafe zu sichern.

Wiesbaden, den 27. September 1866. Herzoglich Nassauische Landesregierung.